



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 86. (1) ad Nr. 672/20636

Concurs

zur Wiederbesetzung einer am k. k. Gymnasium zu Marburg erledigten Grammatical-Lehrerstelle. — Es ist eine Grammatical-Lehrerstelle am k. k. Gymnasium zu Marburg, womit ein Gehalt jährlicher 500 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concurs in Grätz, Wien, Laibach und Klagenfurt am 9. Februar 1837 abgehalten werden. — Die Competenten um diese Grammatical-Lehrerstelle haben sich am Vortage der Concursprüfung bei der betreffenden Gymnasial-Direction zu melden, und derselben ihre an das k. k. steyermärkische Gubernium gerichteten Gesuche zu übergeben, welche mit dem Lauffcheine, den Studien-, Sitten-, Dienstzeugnissen und andern Beihilfen, zur Ausweisung ihrer frühern Laufbahn ohne Unterbrechung, belegt seyn müssen. — K. K. Gubernium. Grätz am 15. December 1836.

Z. 87. (1) ad Nr. 1321/49191

Aufforderung

zur Uebernahme der chausseemäßigen Herstellung des Straßenzuges von Troppau durch österreichisch Schlesien und den nördlichen Theil Mährens bis an die Gränze Böhmens. — Dieser Straßenzug führt längs einem, seit den ältesten Zeiten von dem in der dortigen Gegend besonders regen Gewerbebetriebe aufgefundenen Commercialwege in der kürzesten Linie von Troppau über Denisch und Freudenthal in österreichisch Schlesien, dann über Römerstadt, Schönberg und Rothwasser in Mähren, bis an die böhmische Gränze gegen Gabel. — Dieser Straßenzug dient ferner mit der bereits in der Ausführung begriffenen Fortsetzung desselben in Böhmen, zur entsprechendsten Ergänzung der Verbindung über Krakau, Dresden und Leipzig, zwischen

Rußland, Pohlen und Sachsen (Deutschland), und ist sowohl wegen dieser Hauptverbindung, als auch insbesondere wegen der Lebhaftigkeit des Gewerbebetriebes und wegen des frequenten Verkehrs in den Umgebungen seiner Richtung von vorzüglich hoher Wichtigkeit. — Es erscheint daher die baldigste chausseemäßige Herstellung dieses Straßenzuges äußerst wünschenswerth, und es wird in Absicht auf diesen Zweck zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 18. August 1836, Z. 17699, zur Ausführung dieser Herstellung in der voraus angeedeuteten, österreichisch Schlesien und Mähren betreffenden Strecke durch Privatunternehmung gegen nachfolgende Bedingungen gefordert. — 1) Dem Unternehmungslustigen wird auf der ganzen herzustellenen Straßenstrecke von 16<sup>2</sup>/<sub>100</sub>/<sub>4000</sub> Meilen der Bezug von Mauthen als Entgelt für die Herstellung und Erhaltung derselben nach dem vom Oeffentlichen vorzuschlagenden Tariffe (jedoch mit Beibehaltung der gesetzlichen Befreiungen), auf die Dauer von höchstens 50 Jahren zugesichert, und es steht demselben frei, sich auch Theilnehmer durch Actien beizugesellen, jedoch bleibt der Hauptunternehmer allein der Staatsverwaltung für die genaue Ausführung des Bauprojectes verpflichtet und verantwortlich. — 2) Dieser Bau muß genau nach dem zu Ferdinands Einsicht bei der mährisch-schlesischen k. k. Provinzial-Baudirection erliegenden Plänen und Kostenüberschlägen von dem Tage an, wo dem Unternehmer das Geschäft zugestanden wird, in dem Zeitraume von längstens vier Jahren in der Art vollführt werden, daß in jedem Jahre wenigstens  $\frac{1}{4}$  des ganzen Straßenzuges hergestellt werde. — Abweichungen von dem Plane könnten nur aus wichtigen Gründen, und wenn dieselben zur Verkürzung der ganzen Strecke dienen, und die Ausführung nicht über den angelegten längsten Zeitraum hinausdehnen, zugelassen werden, jedoch müßte dafür vorläufig die Genehmigung des mährisch-schlesischen Landes-Guberniums eingeholt werden. — Der Bau selbst wird unter



die Aufsicht der technischen Landesbehörde gestellt, und es hat sich der Unternehmer den auf der Grundlage der genehmigten Pläne und Kostenüberschläge zu stellenden Anforderungen dieser Behörden unbedingt zu fügen. — Was die etwa zum Straßenbaue erforderlichen Grundstücke und Realitäten anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß dem Unternehmer das im §. 365 des allg. b. G. B. dem Staate vorbehaltenene Recht eingeräumt werde, doch muß der Unternehmer die Kosten der Einlösung tragen. — 3) Liegt dem Bauunternehmer die Erhaltung dieser Straße in vollkommen fahrbarem Zustande während der Dauer des Mauthprivilegiums, und die Uebergabe derselben in eben diesem Zustande mit dem einjährigen Erhaltungsmaterialvorrathe, nach Ausgange der Privilegiumsdauer an die Staatsverwaltung ob. — Der Unternehmer darf das hier weder für die Einlösung der zum Straßenbaue erforderlichen Grundstücke und sonstigen Realitäten, noch für die Ausführung des Straßenbaues, so wie für die Erhaltung der hergestellten Straße, und für die Uebergabe derselben, und des einjährigen Schottermaterials ein besonderes Entgelt von der Staatsverwaltung ansprechen, indem das Entgelt für diese Leistungen lediglich in der Verleihung des Mauthprivilegiums besteht. — Von dem Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte darf der Unternehmer auch keinen Gebrauch machen. — 4) Für die genaue Erfüllung dieser Verpflichtungen haftet der Unternehmer dem Allerhöchsten Aerar mit der noch vor Abschluß des Contractes, und der Privilegiums-ertheilung zu leistenden Caution und seinem sonstigen Vermögen, dann mit dem Mautherträgnisse, dessen sich im administrativen Wege zu versichern, dem Allerhöchsten Aerar ohne weitere gerichtliche Procedur vorbehalten bleibt. — 5) Die im Baren oder österreichischen verzinslichen Staatspapieren nach deren Börsencourse, oder durch grundbücherliche Hypothek zu leistende Caution hat in dem fünften Theile des, mit Ausnahme der Pflasterung in einigen Durchfahrtsorten approximativ auf 422953 fl. Conventions-Münze berechneten Baukostenanschlages zu bestehen, und sie kann bei einer oder der andern k. k. Landesstelle erlegt werden. — 6) Für den Fall, als der Unternehmer die festgesetzten Verpflichtungen der Herstellung und Erhaltung der Straße nicht genau erfüllen würde, soll die Staatsverwaltung die Wahl und das Recht haben, ihn entweder in deren Erfüllung zu verhalten, oder die Herstellung

und Erhaltung der Straße auf seine Gefahr und Kosten von wem immer, und wie immer, auch außer dem Wege einer Concurrenz besorgen zu lassen, und die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Straße aus der Caution des Unternehmers, so wie aus seinem sonstigen Vermögen zu erholen. — Auch soll im Falle eines Contractbruches des Unternehmers das Mauthprivilegium erlöschen. — 7) Die schriftlichen Offerte, welche den Stand und Aufenthaltsort des Offerenten, und die Art der Cautionleistung, so wie auch die Erklärung, daß er sich zur Erfüllung der sämtlichen, in dieser Kundmachung festgesetzten Bedingungen verbindet, zu enthalten haben, und mit dem Erlagscheine über die Leistung der Caution versehen seyn müssen, sind unmittelbar oder auch im Wege der dem Offerenten zunächst befindlichen Länderstellen geschlossen, bis 15. April 1837 an das mährisch-schlesische Landesgubernium zu richten. — 8) Unter mehreren Offerenten wird Jenem der Vorzug eingeräumt, welcher sich zu dieser Straßenherstellung in dem kürzesten Zeitraume unter den oben festgesetzten vier Jahren verpflichtet, und die kürzeste Mauthprivilegiums-Dauer in Anspruch nimmt. — 9) Das Offert des Bestbiethers ist für ihn sogleich von dessen Einreichung, für das Aerar aber erst vom Zeitpunkte der erfolgten, hiemit vorbehaltenen höheren Ratification verbindlich. — Nach der erfolgten Ratification des Bestbiethers wird auf Grundlage der hier kundgemachten Bedingungen und des Offertes eine förmliche Vertragsurkunde in zwei gleichlautenden Original-Exemplarien errichtet. — Sollte der Ersteller sich weigern, die förmliche Contractsurkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte Offert in Verbindung mit den kundgemachten Bedingungen, dann den Bauplänen und Kostenüberschlägen die Stelle des Contractes, und es haben die im §. 6 dieser Kundmachung festgesetzten Rechte des Aerars einzutreten. — 10) Die Auslagen der Contracterrichtung und der Privilegiums-Ausfertigung, dann der Einverleibung desselben auf die allenfalls zur Caution angebotene grundbücherliche Hypothek hat der Bauunternehmer ganz allein zu tragen. — Vom k. k. mähr. schles. Landesgubernium. Brünn am 24. December 1836.

Loyß Graf v. Ungarte,  
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

(L. S.)

Heinrich Graf v. Hovos,  
k. k. mähr. schles. Gubernial-Rath.



Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 80. (2) Nr. 598.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Eduard Graff, Gold- und Silberarbeiters, dann dessen Ehegattinn Josepha Graff, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 2. März d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massvertreter aufgestellten Dr. Johann Oblak, unter Substitution des Dr. Matthäus Kautschusch, bei diesem Gerichte sogleich einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens der eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations- Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statuten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des provisorischen Vermögens-Verwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 6. März d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Laibach den 21. Jänner 1837.

3. 75. (3) Nr. 10354.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: daß die zur Vor- nahme der executiven Veräußerung des, den

Eheleuten Andreas und Maria Luckmann gehörigen Mobilar-Vermögens, mit Edict vom 10. l. M., Nr. 9860, auf den 30. d. M., dann auf den 13. und 27. Jänner 1837 bestimmten Tagsatzungen von Amtswegen über- legt, und auf den 11. und 25. Jänner, dann auf den 9. Februar 1837 ausgeschrieben werde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 27. December 1836.

Anmerkung. Da bei der ersten Feilbie- thung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur zweiten geschritten.

3. 73. (3) Nr. 8181.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von die- sem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Joseph Drel, wider Dr. Mathias Bürger, als Curator des irrfinnigen Dr. Anton Sterger und Streitge- nossen, in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 2557 fl. ge- schätzten Gült Brunn gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar: auf den 5. Decem- ber l. J., dann 9. Jänner und 6. Februar 1837, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gült weder bei der ersten noch zweiten Feilbie- thungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könn- te, selbe bei der dritten auch unter dem Schät- zungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitations-Bedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executionsführer Dr. Joseph Drel einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 15. October 1836.

Anmerkung. Auch bei der zweiten am 9. Jänner 1837 hat sich kein Kauflus- tige gemeldet.

3. 74. (3) Nr. 9671.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben: Es sey über An- suchen der Katharina Urbas, wider Andreas Lukmann, in die executiv Veräußerung des, dem Letztern gehörigen, auf 188 fl. 46 kr. ge- schätzten beweglichen Vermögens, als: 1 Kuh, 3 Pferde, Kutsche und Wirthschaftswägen, Viehfutter, Getreide und Weinfässer, dann Bettstätten und Bettgewand, Hausrath und Küchengeschirr gewilliget, hierzu der 11. Jän- ner, 11. Februar und 8. März 1837, jeder



zeit Vormittags um 9 Uhr im Hause Nr. 6 in der Pollana-Vorstadt mit dem Beisatze bestimmt, daß wenn die Sachen weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber nicht verkauft werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Laibach den 6. December 1836.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen, daher zur zweiten geschritten wird.

### Amtliche Verlautbarungen.

Z. 77. (2) Nr. 1094.  
Straßen- & Licitations-Verlautbarung.

Mit löblicher k. k. Landesbau-Directions-Verordnung vom 24. December v. J., Zahl 4136, wurden die für das laufende Jahr in diesem Commissariate an den gesammten Avarial-Straßen zur Ausführung in Antrag gebrachten Kunstbauten genehmiget, und die Einleitung der dießfälligen Minuendo-Licitacion anbefohlen. — Da nun diese Verhandlungen einzeln und objectenweise, und im Falle eines ungünstigen Resultates auch zusammen nach den Affidenten-Abtheilungen, und zwar: bei der löblichen k. k. Bezirksobrigkeit Michelfleiten zu Krainburg über die Gesamtsumme von 3985 fl. 9 kr., am 30. d. M.; bei der löblichen Bezirks-Expositur Neumarkt, über die Gesamtsumme von 2319 fl. 56 kr., am 1. Februar l. J.; bei der löblichen Bezirksobrigkeit Hadmannsdorf über die Gesamtsumme von 1605 fl. 32 kr., am 3. Februar, und endlich bei der löblichen Bezirksobrigkeit Weisfenfels zu Kronau, über die Gesamtsumme von 1546 fl. 21 1/2 kr., am 4. Februar l. J., überall in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden; so werden hievon alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze verständiget, daß sowohl die hohen Orts sanctionirten Licitations-Bedingnisse, als auch die detaillirten Baudeviseu bei dem gefertigten Straßen-Commissariate täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Licitations-Verhandlung auch bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten eingesehen werden können. Uebrigens wird den Unternehmungslustigen noch bekannt gemacht, daß der Erlag des Badiums mit 5 % für jeden Licitanten, dann die Leistung der Caution mit 10 % für jeden Ersteher unerlässlich ist, und daß schriftliche Offerte gehörig verpackt, und mit den erforderlichen Badium versehen, nur vor Beginn der Licitations-

Verhandlung angenommen werden. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariate Krainburg am 17. Jänner 1837.

Z. 83. (2) Nr. 776/95 Z. M.  
Concurs, Kundmachung.

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Laibach ist die zweite provisorische Waarenbeschauersstelle, mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. C. M., und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis letzten Februar l. J. hiemit eröffnet wird. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten, oder um die sich allenfalls erledigende, mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 30. März 1836, Nr. 1524, provisorisch bewilligte dritte Waarenbeschauersstelle, mit gleichem Gehalte und gleicher Verbindlichkeit, zur Cautionleistung bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche innerhalb des gesetzten Termines im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu leiten, und sich darin über die vorschriftsmäßig abgelegte Prüfung aus der Waarenkunde, so wie über ihre bisherige Dienstleistung, ihr untadelhaftes Betragen, über ihre Sprachkenntnisse, dann jene der Gefälls-Vorschriften auszuweisen und zugleich anzugeben, ob sie mit einem oder dem andern Beamten des Laibacher Hauptzollamtes verwandt oder verschwägert sind, und in wie fern sie die vorgeschriebene Dienstcaution zu berichtigen vermögen, da zu Folge des neuerlichen hohen Hofkammer-Decrets vom 22. December v. J., Z. 52627, von der Verpflichtung, die Caution noch vor dem Dienstantritte zu erlegen, nicht abgegangen werden kann. — Von der k. k. kaiserlichen Cameral-Gefälls-Verwaltung. Laibach am 18. Jänner 1837.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 88. (1)  
Ankündigung.

In der Kreisstadt Neustadt sind in einem Hause, in welchem schon seit mehreren Jahren eine gut accreditirte Specerei-, Eisen- und Nürnberger-Waaren-Handlung besteht, die Handlungs-Localitäten auf mehrere Jahre gegen billige Bedingungen zu verpachten, und das Waarenlager zu verkaufen. Die nähere Auskunft ertheilt das hiesige Zeitungs-Comptoir, wohin sich die Uebernahmestlustigen mündlich oder schriftlich gegen portofreie Briefe zu verwenden belieben.